

Studienordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik

- Konzertexamen -

Vom 11. Februar 1987, 10. Juni 2009, 22. Oktober 2014 und 12. Februar 2020

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik – Konzertexamen – Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Aufbaustudium umfasst die Fächer Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe, Laute, Gitarre, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Blockflöte und Schlaginstrumente.

§ 2. Studienberechtigung. Zum Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik ist berechtigt, wer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder Masterprüfung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) in einem der in § 1 Satz 2 genannten Instrumente abgelegt hat oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist und seine besondere künstlerische Befähigung entsprechend den in § 5 genannten Mindestanforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

§ 3. Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten zu richten. Er muss online für das Sommersemester bis zum 10. Januar, für das Wintersemester bis zum 1. April gestellt sein. Dabei endet die Frist für die vollständige Bewerbung, also samt postalischer Einreichung aller Unterlagen, für das Wintersemester am 4. April (Datum des Poststempels) und für das Sommersemester am 14. Januar (Datum des Poststempels).

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

ein tabellarischer Lebenslauf;

Studierende einer anderen Hochschule fügen dem Aufnahmeantrag außerdem bei:

1. eine beglaubigte Abschrift des Master- bzw. Diplomzeugnisses,
2. gegebenenfalls Nachweise bisheriger besonderer musikalischer Aktivitäten,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zu versehen ist.

(2) Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 1 ist der bzw. dem Kandidat*in mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 4. Aufnahmeprüfungskommission Die Aufnahmeprüfungskommission für das Aufbaustudium Instrumentalmusik besteht aus mindestens drei Lehrenden des jeweiligen Hauptfaches.

§ 5. Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Für die Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik ist vorzubereiten:

1. ein vollständiges Solo-beziehungsweise Kammermusikprogramm, das wichtige Werke aus mindestens drei für das gewählte Instrument wesentlichen Epochen enthält und
2. zwei Konzerte mit Orchester, bei Bläsern ein Konzert. (Der Orchesterpart wird durch ein zweites Klavier übernommen.)
3. bei den Fächern Blockflöte, Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass gelten folgende abweichende Regelungen:

Blockflöte: Ein Konzert oder ein Ensemblewerk (Triosonate oder größere Besetzung) höheren Schwierigkeitsgrades.

Die Aufnahmeprüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Spielfolge nach ihrem Ermessen aus. Eventuell benötigte Kammermusikpartner müssen vom Studienbewerber gestellt werden.

Klavier: Es wird ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren durchgeführt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat. In der ersten Stufe wird das Soloprogramm gespielt, in der zweiten Stufe die Konzerte mit Orchester.

Orgel: Ein Soloprogramm, das wichtige Werke aus mindestens vier für die Orgel wesentlichen Epochen enthält.

Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:

Für die Aufnahmeprüfung soll ein stilistisch vielfältiges Konzertprogramm von mindestens 70 Minuten Dauer vorbereitet werden. Zusätzlich soll die/der Kandidat*in in der Lage sein, ein komplettes Konzert mit Orchester vorzutragen (der Orchesterpart wird vom Klavier übernommen).

(2) Sofern für das Aufbaustudium Instrumentalmusik Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen des Studienbewerbers in den einzelnen Teilen der Aufnahmeprüfung jeweils mit den Noten

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft

bewertet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Aus den Prüfungsteilen

1. Solo-beziehungsweise Kammermusikprogramm

und

2. Konzerte (bei Bläsern und Streichern ein Konzert, bei Orgel kein Konzert) mit Orchester
wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

Bei den Streichern und dem Fach Orgel entfällt die Bildung eines arithmetischen Mittels. Die Zulassung zum Aufbaustudium erfolgt nur dann, wenn alle Teile der Aufnahmeprüfung mit mindestens der Note 1,50 bewertet worden sind.

(4) Sind für das Aufbaustudium keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen für bestanden erklärt wurden.

§ 6. Studienbeginn. Das Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik kann sowohl für Studierende der Hochschule als auch für Studierende anderer Hochschulen zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7. Anwendung der Immatrikulationsordnung in der Hochschule. Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

§ 8. Studieninhalte. Das Studium vermittelt eine vertiefte künstlerisch-praktische Ausbildung im Hinblick auf die hohen Anforderungen des professionellen Musiklebens.

§ 9. Teilnahme am Instrumentalunterricht. (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist obligatorisch. Dasselbe gilt für Prüfungsveranstaltungen, auch wenn Studierende die Prüfung nicht zu diesem Termin ablegen.

(2) Der Studierende kann zum Instrumentalunterricht nur zugelassen werden, wenn er am obligatorischen Instrumentalunterricht im vorangegangenen Semester teilgenommen hat. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Fachgruppe.

(3) Ist der Studierende durch Krankheit oder andere wichtige Gründe verhindert, am Instrumentalunterricht teilzunehmen, ist dies unverzüglich der betreffenden Lehrkraft mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist dies dem Studentensekretariat, gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen.

§ 10. Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(1) Die Studierenden haben bei allen sie betreffenden Veranstaltungen der Hochschule und den dazugehörigen Proben ohne Entschädigung mitzuwirken. Veranstaltungen der Hochschule sind zum Beispiel:

1. Studiokonzerte und-aufführungen,
2. öffentliche Konzerte und Aufführungen,
3. Prüfungskonzerte und-veranstaltungen.

(2) Über die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule findet im Einvernehmen mit der/dem Fachgruppensprecher*in eine Studienfachberatung durch die/den zuständige*n Hauptfachlehrer*in statt. Sie kann untersagt werden, wenn

1. durch sie der Ausbildungserfolg oder die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts gefährdet wird;
2. durch sie die Durchführung hochschuleigener Veranstaltungen gefährdet wird.

§ 11. Inkrafttreten.

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Studierende anderer Hochschulen können erstmalig zum Sommersemester 1993 das Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik aufnehmen.

(3) Die Änderungen in § 5 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 beginnen werden.